

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 1

Hildesheim, den 25. Januar

2008

Inhalt:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Fastenaktion MISEREOR 2008 . . . 2

Hinweise zur Fastenaktion Misereor
2008 3

Verlautbarungen der Deutschen
Bischofskonferenz 4

Neuausgabe des Rituale „Feier der
Kindertaufe“ 5

Der Bischof von Hildesheim

Richtlinien für die Inkraftsetzung
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
(AVR) 9

Fünftes Gesetz zur Änderung der Dienst-
und Disziplinarordnung für die
kirchlichen Beamten in der Diözese
Hildesheim 10

Ordnung für die Verleihung und den
Entzug der Missio canonica und
der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis
für Lehrkräfte des Unterrichtsfaches
Katholische Religion in der Diözese
Hildesheim (Missio-canonica-
Ordnung) 12

Gesetz zum Schutz vor den Gefahren
des Passivrauchens in der Diözese
Hildesheim 16

Änderung der Satzung des Diözesan-
rates der Katholiken im Bistum
Hildesheim 18

Beschluss der Zentral-KODA gemäß
§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-
Ordnung (ZKO) vom 01.10.2007
und vom 15.03.2007 zum Beschluss
der Zentral-KODA vom 15.04.2002
in der Fassung vom 01.07.2004 . . 19

Änderung der Arbeitsvertragsordnung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Kirchlichen Dienst des Bistums
Hildesheim vom 03.07.2007 –
Beschluss der Bistums-KODA
vom 18.12.2007 20

Änderung von § 11 a der AVO –
Arbeitszeitmodell „SparZeit“ –
Beschluss der Bistums-KODA
vom 18.12.2007 23

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchensteuerbeschluss der Diözese
Hildesheim im Bereich des
Landes Niedersachsen für das
Haushaltsjahr 2008 25

Kirchensteuerbeschluss 2008 für
die auf bremischem Staatsgebiet
liegenden Kirchengemeinden
des Bistums Hildesheim 27

Wahlergebnisse zur Arbeitsrechtlichem
Kommission (AK) der Dienstgeber-
vertreter/-innen auf Bundes- und
Regionalebene 29

Kirchliche Mitteilungen

Zählung der sonntäglichen Gottes-
dienstteilnehmer am 17.2.2008 . . 30

Exerzitien in Lisieux in deutscher
Sprache 30

Diözesannachrichten 31

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

Zu einem „Abenteuer im Heiligen Geist“ gegen Hunger und Krankheit in der Welt rief Kardinal Josef Frings im Jahr 1958 auf. Er schlug den deutschen Bischöfen die Gründung des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor vor. Gerne ließen sich die Bischöfe und die Katholiken in Deutschland darauf ein.

Voller Dankbarkeit und Freude können wir nun auf eine bereits 50-jährige Geschichte zurückblicken. Durch die Katholiken in Deutschland und ihr Hilfswerk Misereor haben unzählige Arme in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien wieder Hoffnung geschöpft. Partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe war der Schlüssel dafür.

Dieser Hoffnungsweg wird weitergehen. Wir Bischöfe sind überzeugt und vertrauen darauf, dass Sie, liebe Schwestern und Brüder, sich auch weiterhin für mehr Gerechtigkeit in der Welt einsetzen.

Herzlich bitten wir Sie: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende auch beim diesjährigen Fastenopfer wieder an die Seite der Armen und Notleidenden. Teilen Sie mit ihnen und schenken Sie ihnen Ihre Liebe.

Würzburg, den 27. November 2007

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 2. März 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 9. März 2008, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Misereor-Fastenaktion 2008

Seit 50 Jahren engagieren sich die Katholiken in Deutschland eindrucksvoll mit Misereor für die Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Dies wird auch bei der 50. Fastenaktion deutlich. Sie steht unter dem Leitwort „Mit Zorn und Zärtlichkeit an der Seite der Armen – entdecke die Liebe“. Dieses Leitwort ruft uns auf, im weltweiten Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Menschenwürde Zeugnis abzulegen von der Liebe Gottes, die allen Menschen gilt.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion in Südafrika

Die 50. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (10.02.2008) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor im südafrikanischen Soweto/Johannesburg einen feierlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird (10.00 Uhr–11.15 Uhr). Mit der Eröffnung in Soweto erinnert Misereor an die Fastenaktion 1983, als Misereor die Katholiken in Deutschland zur Auseinandersetzung mit dem Apartheidregime in Südafrika aufrief und um Unterstützung für die Opfer bat.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg- und Bußgottesdienste, Früh- und Spätschichten, Meditationen sowie Bausteine für Jugend- und Kindergottesdienste.
- Der neue Misereor-Fastenskalender 2008 ist besonders für Familien und Gruppen ein guter Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er mit dem Aschermittwoch beginnt. Weitere Materialien für Kinder und Jugendliche (Comics, Aktionsanregungen, Informationshefte usw.) können bestellt werden.
- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es wieder eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, auf dem Sie Ihr Pfarrei-Logo und andere Texte mit abdrucken können.
- Das aktuelle Hungertuch „Selig seid Ihr“ des chinesischen Künstlers Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z. B. für Meditationen, Frühschichten, Bußgottesdienste, in der Katechese usw.
- Bitte hängen Sie das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem Misereor-Opferstockschild versehen werden.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag ein Fastenessen an.
- Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft Misereor Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag

Am 4. Fastensonntag (02.03.2008) soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor verlesen werden. Am 5. Fastensonntag (09.03.2007) findet in allen Gottesdiensten die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem Misereor-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte. Nach ausdrücklichem Wunsch der deutschen Bischöfe soll die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug von der Pfarrgemeinde an die Bistumskasse für die Aufgaben von Misereor weitergeleitet werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der Misereor-Homepage: www.misereor.de. Dort können Sie auch online Materialien bestellen. Ein schriftliches Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: Misereor-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 01 80/5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41/47 98 67 45.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 180 Kongregation für die Glaubenslehre: Lehrmäßige Note zu einigen Aspekten der Evangelisierung

Die Verlautbarung ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Deutsche Bischofskonferenz,
Zentrale Dienste/Organisation,
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn,
Tel.: 02 28/1 03-2 05, Fax: 02 28/10 33 30.

Im Internet ist sie abrufbar unter:
<http://dbk.de/schriften/verlautbarungen/index.html>.

Arbeitshilfen

Nr. 221 Katholische Kirche in Deutschland – Statistische Daten 2006

Dieses Heft berichtet mehr beschreibend als deutend über Daten aus folgenden Quellen:

- Statistische Jahresehebung 2006 aus den 12.521 Pfarreien und Seelsorgebezirken in Deutschland über die Katholiken und ihre Beteiligung am kirchlichen Leben.
- Jährliche Erhebung über Priester, Diakone und Mitarbeiter/innen in der Pastoral. Hier legen die deutschen Bistümer ihre Zahlen über den Einsatz von Personen in der Seelsorge vor.

Die Arbeitshilfe ist erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“

Ankündigung der deutschen Bischöfe

1. Veröffentlichung

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe im deutschen Sprachgebiet im Frühjahr 2006 eine Neuausgabe des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 26. Juli 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekonoziiert. Die Neuausgabe ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. Ab dem 1. Adventssonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend.

„Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973“ (Freiburg u.a. 2007) ist ab Januar 2008 im Buchhandel oder beim „VzF Deutsches Liturgisches Institut“ (Trier) erhältlich.

Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ verbinden wir Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Buch soll zum Anlass werden, sowohl die sakramentenpastoralen Initiativen der einzelnen Pfarrgemeinden zu überdenken als auch die bisherige Feierpraxis nach Möglichkeit zu verbessern.

Das erneuerte Liturgische Buch enthält zuerst die Praenotanda generalia „Die Eingliederung in die Kirche“, die sich sowohl auf die Feier der Kindertaufe als auch auf die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche beziehen. Daneben finden sich die Praenotanda „Die Feier der Kindertaufe“, die wichtige Hinweise zum Verständnis, zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug geben. Darüber hinaus veröffentlichen wir Bischöfe separat eine Pastorale Einführung, die in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Schriftenreihe „Arbeitshilfen“ als Nr. 220 erscheinen wird.

2. Veränderungen

Bei der Neuauflage des Buches „Die Feier der Kindertaufe“ wurden alle Texte überarbeitet. Grundlage ist die Editio typica altera von 1973 mit den Veränderungen, die durch den Codex Iuris Canonici von 1983 notwendig geworden waren. Diese lateinische Vorlage ist im Großen und Ganzen die gleiche wie die Editio typica von 1971. Insofern handelt es sich nicht um ein grundlegend neues liturgisches Buch. Auf zwei strukturelle Veränderungen möchten wir allerdings ausdrücklich aufmerksam machen.

Während die deutschsprachige Ausgabe von 1971 eigene Kapitel mit der Ordnung der Taufe mehrerer Kinder und eines einzelnen Kindes enthielt, sind im erneuerten Buch die beiden Ordnungen zusammengefasst worden. Neu ist, dass neben der Ordnung für die Feier der Kindertaufe außerhalb der Messfeier in einem eigenen Kapitel die Ordnung für die Feier der Kindertaufe innerhalb der Messfeier geboten wird. Wenn nämlich Kinder innerhalb der sonntäglichen Messfeier getauft werden, ist es für alle offensichtlich, dass die Taufe nicht nur eine Familienfeier ist, sondern dass die Kinder durch die Taufe in die Kirche eingegliedert werden. Gleichzeitig wird auch der enge Zusammenhang von Taufe und Eucharistie deutlich.

Eine zweite Änderung betrifft die Struktur der Feier selbst. Nach der bisherigen Ordnung wurden die Kinder erst im Anschluss an die Homilie mit dem Kreuz auf der Stirn bezeichnet. Die Bezeichnung mit dem Kreuz steht bei erwachsenen Taufbewerbern allerdings ganz am Beginn des Katechumenates. Deshalb hat dieses Zeichen in Zukunft wie in der lateinischen Vorlage auch im deutschen Kindertaufritus unmittelbar nach dem Gespräch mit den Eltern und Paten seinen Platz. So wird deutlicher, dass die Kinder mit diesem Zeichen von der versammelten Gemeinde empfangen werden, dass die Aufnahme in die Kirche aber durch das Sakrament der Taufe geschieht.

3. Pastorale Begleitung der Eltern

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut an die Wichtigkeit einer guten pastoralen Begleitung der Eltern erinnern. Die Eltern sollen bei oder nach der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe Gelegenheit zu einem ersten Gespräch haben. Dort kann bereits die in der Pfarrei übliche Taufvorbereitung dargelegt

und begründet werden. Da das notwendige Hineinwachsen des Kindes in den Glauben ohne gelebte Gemeinschaft mit der Kirche nicht möglich ist, soll die Vorbereitung der Taufe eines Kindes so gestaltet werden, dass die Eltern dabei ihren Glauben erneuern und ihre Gemeinschaft mit der Kirche vertiefen können. Dazu gehören auch die Begegnung mit der Pfarrgemeinde und – heute leider nicht mehr selbstverständlich – die Teilnahme an den Gottesdiensten.

Mit den Eltern muss – zumindest beim ersten Kind – zumindest *ein* Taufgespräch stattfinden, das der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter pastoraler Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte pastorale Mitarbeiterin führt. In diesen Gesprächen sollen die Eltern in ihrem Glauben gestärkt und auf ihre Verantwortung zu einer christlichen Erziehung vorbereitet werden.

Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich selbst aber nicht ganz – oder noch nicht ganz – im Stande sehen, den Glauben zu bekennen und ihr Kind christlich zu erziehen, so müssen sie eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z. B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an den Taufgesprächen Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Glaubenssituation und ihre Beziehung zur Kirche erneut zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.

4. Feier der Kindertaufe in zwei Stufen

Die Geburt eines Kindes und die Vorbereitung auf dessen Taufe ist für alle Eltern und Paten eine Gelegenheit, auch den eigenen Glauben neu zu bedenken und zu vertiefen. Deshalb kann es sinnvoll sein, Eltern und Paten mehrerer Kinder zu einem gemeinsamen Weg der Glaubensvertiefung einzuladen. Wenn dieser Weg sich über längere Zeit erstreckt, empfiehlt sich die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen, wodurch Raum für eine längere Elternkatechese entsteht. Es ist eine Besonderheit des neuen deutschsprachigen Buches, dafür eine eigene Ordnung als Teil 1 im Anhang zur Verfügung zu stellen. (Diese Ordnung wurde für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert.)

Die erste Feier kann stattfinden, wenn die Eltern um die Taufe ihres Kindes gebeten haben und mit der Feier in zwei Stufen einverstanden sind. Die erste Stufe hat einleitenden Charakter und enthält die Katechumenatsriten für das Kind: Bei der Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet. Der Gottesdienst ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und von der Bitte um Gottes Segen.

Die Vertiefung des Glaubens und die Intensivierung der Glaubenspraxis sind Hauptzweck der Elternkatechese, die gemeinschaftlich mit anderen Eltern durchgeführt wird und einen angemessenen Zeitraum umfasst. Es ist sinnvoll und wünschenswert, dass hier Eltern mit unterschiedlichen Glaubenswegen und -erfahrungen voneinander lernen und miteinander im Glauben wachsen. So vor-

bereitet können sie dann mit tieferem Engagement ihre Absage an das Böse und das Bekenntnis des Glaubens erneuern, bevor ihre Kinder in der zweiten Stufe das Sakrament der Taufe empfangen.

Wenn die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe gehalten wurde, erfolgt in der zweiten Stufe die Feier der Taufe selbst. Erst durch diesen zweiten Gottesdienst, dessen Kern der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser, die Absage und das Glaubensbekenntnis sowie die Taufe selbst bilden, werden die Kinder Glieder der Kirche.

Es ist wünschenswert, dass mit der hier genannten Ordnung der Feier der Kindertaufe in zwei Stufen wo immer möglich Erfahrungen gesammelt werden. Doch dürfen diese Ordnung und die mit ihr verbundene längere Elternkatechese nicht zur Vorbedingung für die Taufe der Kinder gemacht werden.

5. Berechtigung der Kindertaufe und Taufaufschub

Kinder werden auf den Glauben der Kirche getauft, den die Eltern und Paten inmitten der Gemeinde bekennen. Das in der Taufe grundgelegte christliche Leben muss sich im gläubigen Leben entfalten. Deshalb ist es vor allem Aufgabe der Eltern, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.

Wenn aber Eltern den christlichen Glauben ablehnen, jedes vorbereitende Gespräch verweigern oder aus der Kirche ausgetreten sind und keine Bereitschaft zeigen, anderweitig für die Glaubenserziehung ihres Kindes zu sorgen, ist in der Regel ein Taufaufschub angezeigt. Dies darf aber nicht zu unnötiger Härte führen. „Es ist richtig, dass Eltern durch ihre Seelsorger auf die Taufe ihres Kindes angemessen vorbereitet werden, aber ebenso wichtig ist es, dass dieses erste christliche Initiationssakrament primär als Geschenk Gottes des Vaters an das Kind angesehen wird. Denn nirgendwo tritt das freie und unverdiente Wesen der Gnade deutlicher ans Licht als bei der Kindertaufe“¹.

Wenn der Pfarrer trotzdem zu der begründeten Überzeugung kommt, dass ein Taufaufschub angezeigt ist, soll er sich bemühen, die Eltern zur Zustimmung für einen Taufaufschub zu gewinnen. Das Vorgehen bei einem Taufaufschub ist im Dekanat und Bistum abzustimmen. Die Entscheidung zum Taufaufschub kann nur im Einvernehmen mit dem Dekan (Dechant) getroffen werden. Dabei ist der Taufaufschub keine Taufverweigerung, sondern er hat immer vorläufigen Charakter. Das Angebot der Taufe bleibt weiterhin bestehen, und wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Taufe gefeiert werden. Befindet sich ein Kind in Todesgefahr, ist es allerdings unverzüglich zu taufen.

Im Dezember 2007

¹ Ansprache Papst Johannes Pauls II. anlässlich des Ad limina-Besuches der deutschen Bischöfe vom 18. November 1999: Notitiae 36 (2000) 16.

Richtlinien
für die Inkraftsetzung der Beschlüsse
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe
in der Fassung vom 26. 11. 2007

§ 1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Bundeskommision und Regionalkommissionen gemäß § 2 Abs. 1 AK-Ordnung), die gemäß der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe (vgl. Art. 7 Abs. 1 GrO; § 18 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission).

§ 2

- (1) Beschlüsse der Bundeskommission werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet.
- (2) Beschlüsse der Regionalkommissionen werden vom Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-) Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 2 Abs. 5 AK-Ordnung).
- (3) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind stets schriftlich zu erläutern.
- (4) Schriftliche und mündliche Anfragen aus den (Erz-)Diözesen zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommissionen) sind an den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. Die Anfragen sind unverzüglich zu bearbeiten.
- (5) Unbeschadet der nachfolgenden Regelung, ist darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision und Regionalkommision) möglichst zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht werden.

§ 3

- (1) Sieht sich ein Diözesanbischof außerstande, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. der Regionalkommissionen) in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe den Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission (Widerspruch). Dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision bzw. Regional-kommissionen) berät alsdann die Angelegenheit nochmals.
- (3) Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.
- (4) Sieht sich ein Diözesanbischof weiterhin nicht in der Lage, den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regional-kommissionen) in Kraft zu setzen, so gilt er in der entsprechenden (Erz-) Diözese nicht.
- (5) Stimmt der Diözesanbischof dem neuen oder bestätigten Beschluss zu, wird der Beschluss zeitnah in Kraft gesetzt und alsbald in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

§ 4

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.10.2005.

Hiermit setze ich diese Richtlinien für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15. Dezember 2007

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Fünftes Gesetz zur Änderung der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim

Die Dienst- und Disziplinarordnung für die Beamten in der Diözese Hildesheim vom 01.06.2001 – veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2001, Seiten 77 ff., zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim vom 15. September 2005 – veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2005, Seite 249 – wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechts entsprechend Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und sie mit dem Wesen und dem Zweck des Dienstes in der Kirche vereinbar sind. Bezüglich der Gewährung von Beihilfe gelten für die Beamten der Katholischen Schule Bremerhaven die Beihilfenvorschriften des Landes Bremen entsprechend. Beihilfen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe, die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen.
- (2) Für die Beamten sowie für die Versorgungsempfänger gelten die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechts entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und sie mit dem Wesen und dem Zweck des Dienstes in der Kirche vereinbar sind.
- (3) Für die Arbeitszeit der Lehrkräfte an der Katholischen Schule Bremerhaven gilt das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Landesarbeitszeitaufteilungsgesetz-Brem.LAAufG) vom 17.06.1997 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

§ 3 b der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim in der zurzeit geltenden Fassung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

- 1.) Abweichend von § 3 Abs. 1 gelten für Beamte der Katholischen Schule Bremerhaven, die am 31.12.2007 bereits in einem Beamtenverhältnis standen, die Vorschriften des Landes Bremen entsprechend.
- 2.) Diese Änderung der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

Hildesheim, den 15. Dezember 2007

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Ordnung für die Verleihung
und den Entzug der Missio canonica
und der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte
des Unterrichtsfaches Katholische Religion
in der Diözese Hildesheim (Missio-canonica-Ordnung)**

Präambel

Für die im katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vermittelten Inhalte tragen Bundesländer und die Katholische Kirche gemeinsam die Verantwortung. Konkretisiert wird diese gemeinsame Verantwortung auch bei der Bestellung der Religionslehrkräfte. Das Bundesland Niedersachsen setzt nur solche Lehrerinnen und Lehrer im Fach Katholische Religion ein, die von der Kirche zur Erteilung dieses Religionsunterrichts beauftragt sind. Kirchenrechtlich obliegt die Beauftragung von Religionslehrkräften dem Diözesanbischof (Cann. 804 § 2 und 805 CIC). Der Diözesanbischof bringt damit sein Vertrauen, seine Verbundenheit und seine Solidarität mit den Religionslehrkräften zum Ausdruck. Diese kirchliche Beauftragung heißt „Missio canonica“. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird die zeitlich befristete „Kirchliche Unterrichtserlaubnis“ erteilt.

Die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft setzt neben der theologischen und pädagogischen Befähigung die volle Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie und auch die Bereitschaft voraus, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten. Dazu gehören bei Verheirateten das Leben in einer kirchlich gültigen Ehe und bei Eltern in der Regel die katholische Taufe der Kinder.

Im Bistum Hildesheim gelten die Rahmenrichtlinien für die Erteilung der Missio canonica für staatliche Lehrkräfte mit der Fakultas Katholische Religionslehre vom 12./15.03.1973 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, 1974, Seite 29)

**I. Abschnitt:
Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica**

Artikel 1

Auf ihren Antrag hin wird Bewerber¹ die Missio canonica bei Vorliegen folgender Voraussetzungen durch den Diözesanbischof erteilt:

1. Erfolgreicher Abschluss eines für die Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studiums der katholischen Theologie.

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

2. Erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis.
3. Die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie.
4. Das Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Kirche zu beachten.
5. Eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche, nachgewiesen durch zwei entsprechende Referenzen; eine dieser beiden Referenzen ist von einer Person im geistlichen Amt einzuholen.

Artikel 2

- (1) Gemeindereferenten und Pastoralreferenten wird die *Missio canonica* im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung auf Dauer erteilt.
- (2) Priester haben die *Missio canonica* von Amts wegen, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt. Ständigen Diakonen wird bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen die *Missio canonica* erteilt.
- (3) Laisierten Priestern und Diakonen kann die *Missio canonica* erteilt werden.

II. Abschnitt: Verleihung der *Missio canonica*

Artikel 3

- (1) Der Antrag auf die Verleihung der *Missio canonica* ist beim Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim einzureichen.
- (2) Die *Missio canonica* wird zeitlich unbefristet verliehen und gilt im Rahmen der erworbenen Befähigung für eine Lehrerlaufbahn im Bereich der Diözese Hildesheim.
- (3) Die *Missio canonica* kann jederzeit zurückgegeben werden.

III. Abschnitt: Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung der *Missio canonica* und Verfahren bei Entzug der *Missio canonica*

Artikel 5

- (1) Für das Verfahren bei einer beabsichtigten Ablehnung eines Antrags auf Verleihung der *Missio canonica* oder bei einem beabsichtigten Entzug der *Missio canonica* wird vom Bischof eine *Missio-canonica-Kommission* eingerichtet. Die Kommission tritt ferner auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien zusammen.

- (2) Die Missio-canonica-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungsmomente gewährleistet ist.
- (3) Der Missio-canonica-Kommission gehören an:
 - a. der Leiter der Hauptabteilung Bildung im Bischöflichen Generalvikariat als Vertreter des Generalvikars;
 - b. eine Religionslehrkraft;
 - c. ein theologischer Hochschullehrer;
 - d. ein weiteres Mitglied mit der Befähigung zum deutschen Richteramt oder höherem Verwaltungsdienst.
- (4) Der Bischof beruft die Mitglieder der Missio-canonica-Kommission für die Dauer von fünf Jahren, bestellt den Vorsitzenden und beruft für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (5) Die Missio-canonica-Kommission tagt nicht öffentlich. Sie ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf Antrag eines der beiden Beteiligten kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte hinzugezogen werden.
- (6) Einzelne Mitglieder der Missio-canonica-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Anlehnsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-canonica-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Artikel 6

- (1) Bestehen Bedenken, die Missio canonica zu verleihen, oder liegen Gründe vor, eine verliehene Missio canonica zu entziehen, weil die Gründe, die eine Verleihung in der Vergangenheit gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen, gelten für das Verfahren die Regelungen der Absätze 2 bis 7.
- (2) Der Bischof kann aus schwerwiegenden Gründen und im Falle besonderer Eilbedürftigkeit die Ausübung der mit der Missio canonica verbundenen Lehrerlaubnis bis zur endgültigen Entscheidung über den Entzug vorläufig untersagen.
- (3) Der Betroffene wird über die Bedenken, die Missio canonica zu verleihen, oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug schriftlich informiert. Er wird aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (4) Bleiben nach Prüfung der Stellungnahme die Bedenken hinsichtlich der Verleihung bzw. die Gründe für den Entzug der Missio canonica bestehen, wird dies dem Betroffenen mitgeteilt.
- (5) Die Missio-canonica-Kommission unterbreitet dem Bischof eine Empfehlung für seine Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei

einer Stellungnahme überstimmten Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.

- (6) Die ablehnende Entscheidung des Bischofs ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene gem. Can. 1732–1739 CIC Beschwerde einlegen.
- (7) Der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (8) Falls einer Lehrkraft die Missio canonica entzogen wird oder sie zurückgegeben wird, verliert die Lehrkraft die erforderliche Voraussetzung, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Sofern es sich um eine Lehrkraft im Schuldienst des Landes Niedersachsen handelt, wird das Bistum die Landeschulbehörde von dem Entzug der Missio canonica in Kenntnis setzen.

IV. Abschnitt:

Voraussetzungen für die Verleihung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

Artikel 7

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn ist die Kirchliche Unterrichtserlaubnis erforderlich. Hierfür ist nachzuweisen:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines für die Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studiums der katholischen Theologie.
2. Die volle Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie.
3. Das Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Kirche zu beachten.
4. In der Regel der Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort durch Vorlage des Studienbegleitbriefes.
5. Wenn Bewerber an Studienorten ohne verpflichtendes Mentoratsangebot studiert haben und daher die Voraussetzung unter Nr. 4. nicht erfüllen können, ist die aktive Teilnahme am Leben der Kirche durch entsprechende Referenzen nachzuweisen; eine dieser beiden Referenzen ist von einer Person im geistlichen Amt einzuholen.

Die kirchliche Unterrichtserlaubnis wird befristet für die Dauer des Vorbereitungsdienstes innerhalb des Bistums Hildesheim erteilt.

Für die Erteilung und den Entzug der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis sind die Regelungen für die Erteilung und den Entzug der Missio canonica sinngemäß anzuwenden. Sie kann jederzeit zurückgegeben werden.

V. Abschnitt: Inkrafttreten

Artikel 8

Vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmengeschäftsordnung zu den Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit Fakultas „Katholische Religionslehre“ – vom 27.09.1973 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, 1974, Seite 31) außer Kraft.

Hildesheim, den 10. Januar 2008

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Diözese Hildesheim

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Gebäude im Bistum Hildesheim, soweit sie von kirchlichen oder caritativen juristischen Personen oder Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.

§ 2 Rauchverbot

- (1) In allen Gebäuden gemäß § 1 sowie in allen Dienstfahrzeugen ist das Rauchen verboten.
- (2) Das Rauchverbot erstreckt sich auf das Grundstück einer Einrichtung, sofern in deren Gebäude oder in Teilen des Gebäudes eine Einrichtung für Kinder oder Jugendliche betrieben wird; im Falle gemischt genutzter Grundstücke oder Gebäude können Ausnahmen für Teile des Grundstücks zugelassen werden.
- (3) Auf das Rauchverbot ist hinzuweisen.

§ 3 Ausnahmen vom Rauchverbot

- (1) Vom Verbot ausgenommen ist das Rauchen in privaten Wohnräumen.

- (2) Eine Ausnahme vom Rauchverbot kann für Nebenräume zugelassen werden; sie sind deutlich sichtbar als Raucherraum zu kennzeichnen. Eine Ausnahme für Nebenräume einer Einrichtung für Kinder oder Jugendliche ist jedoch nicht zulässig. Zu Raucherräumen dürfen nur solche Nebenräume bestimmt werden, in denen dienstliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten nicht ausgeübt und die von Besuchern nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus können Ausnahmen vom Rauchverbot durch die Leitung der Einrichtung zugelassen werden für einzelne Räume in Krankenhäusern, Beratungs- und Therapieeinrichtungen oder weiteren Gebäuden im Sinne des § 1, wenn die Einhaltung des Rauchverbots die Erreichung des Beratungs- oder Therapieziels gefährdet oder diese dem Zweck einer Selbsthilfegruppe zuwiderläuft.

§ 4 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung des Rauchverbots ist die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts für die jeweilige Einrichtung verantwortlich.

§ 5 Geltung von Landesrecht

Im Übrigen gelten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Hildesheim, den 15. Dezember 2007

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Änderung der Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Hildesheim

Die Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Hildesheim vom 05. Dezember 1990 in der Fassung vom 15. März 2007 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 5 Hauptausschuss** wird vollständig und ersatzlos gestrichen. In Folge rücken die weiteren Satzungsparagrafen in der Nummerierung um eine Ziffer vor. Diese neue Nummerierung findet bei den nachstehend benannten Änderungen bereits Anwendung.
2. In **§ 5, Abs. 4** wird der Passus „und des Hauptausschusses“ gestrichen.
3. Der Text des **§ 5 Abs. 5** wird gestrichen und wie folgt neu formuliert: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Diözesanrates zwischen den Sitzungen und berichtet ihm über seine Tätigkeit.
4. In **§ 6, Abs. 2, Satz 1** wird der Passus „des Hauptausschusses“ gestrichen.
5. In **§ 5, Abs. 1** wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
6. Der bisherige Text des **§ 8 Ausschüsse** wird gestrichen und durch die nachstehende **neue Fassung** ersetzt: Der Diözesanrat kann ständige Ausschüsse [z.B. Sachausschüsse] oder andere Formen der Arbeitsebenen einsetzen. Mit Zustimmung des Vorstandes können diese externe Berater/-innen hinzuziehen.
7. In **§ 9, Abs. 1, 1. Halbsatz** wird der Passus „Hauptausschuss, Ausschüsse“ gestrichen.
8. In **§ 9, Abs. 2** wird der **3. Satz** durch den folgenden Nachsatz ergänzt: „; in einem ggf. erforderlichen 2. Wahlgang sind die Kandidaten/-innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten“.

Diese Änderungen treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Hildesheim, den 17. Dezember 2007

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1
Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) vom 01.10.2007
und vom 15.03.2007 zum Beschluss der Zentral-KODA
vom 15.04.2002 in der Fassung vom 01.07.2004**

Der Beschluss der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.07.2004 – veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 10/2004, Seiten 298 und 299 – wird wie folgt geändert:

Die Regelung wird um folgende Nr. 1 a ergänzt:

Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

Die Regelung wird um folgende Nr. 1 b ergänzt:

Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800,- € für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge.

Nr. 5 Ziff. 1 Satz 1 wird neu gefasst:

Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13% des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

Nr. 6 wird neu gefasst:

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses:

Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

Der Beschluss der Zentral-KODA vom 01.10.2007 bezüglich „Entgeltumwandlung“ wird von mir hiermit in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 20. Januar 2008

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim vom 03.07.2007

Beschluss der Bistums-KODA vom 18.12.2007

Die **Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim** (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 7/2007, Seiten 165 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In sämtlichen Fußnoten des Textes wird – soweit vorhanden – die Überschrift „Protokollnotiz“ einschließlich der Bezeichnung der in Bezug genommenen Vorschrift gestrichen. Außerdem wird Fußnote 23 komplett gestrichen.
2. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „darauffolgenden“ durch die Worte „darauf folgenden“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt unberührt.“
4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben – auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. d – Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, welcher Qualifizierungsbedarf besteht.“
5. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Kommt die jeweilige Führungskraft ihrer Verpflichtung zu dem Gespräch nach Absatz 2 und der damit verbundenen Qualifizierungsvereinbarung nicht nach, entsteht ein Anspruch der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters auf Teilnahme an einer von ihr/ihm gewählten Qualifizierung.“
6. § 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 – einschließlich der Reisekosten – werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Dienstgeber getragen.“
7. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 39,8 Stunden (entsprechend 39 Stunden und 48 Minuten) wöchentlich.“
8. § 9 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zulässig ist.“
9. In § 10 (lit. d) wird die Zahl 6 durch die Zahl 7 ersetzt.
10. § 12 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst: „Der Zeitraum kann 7 Monate, 7 Quartale, 7 Halbjahre oder 7 Jahre betragen. Die Dienst-

vereinbarung kann einen einzelnen Zeitraum, mehrere oder alle der vorgenannten Zeiträume zulassen.“

11. In § 12 Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst: „Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bleibt in den ersten 6 Teilen des festgelegten Zeitraums (Ansparphase) unverändert. Im siebten Teil des festgelegten Zeitraums (Ausgleichsphase) wird die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter unter Fortzahlung ihrer/seiner Bezüge von der Arbeitsleistung freigestellt.“
12. § 19 Absatz 2 Satz 4 bis 6 werden wie folgt neu gefasst: „Für schriftlich begründete Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt. Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.“
13. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Ab dem 1. Januar 2008 wird ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt eingeführt. Die Zielgröße ist 8 v.H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers; bis zu einem anderen KODA-Beschluss wird ein Gesamtvolumen von 1 v.H. für das Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt.“
14. § 21 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 22 haben.“
15. § 25a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz wegen Verdienstaufalles beanspruchen, der ihr/ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Dienstgeber über, als dieser der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Dienstgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.“
16. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
17. In § 33 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Führungspositionen“ die Wörter „auf Probe“ eingefügt.
18. In § 34 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Führungspositionen“ die Wörter „auf Zeit“ eingefügt.

19. In § 35 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Ärztin/Arztes“ ersetzt durch folgende Formulierung: „Ärztin/Arztes zur Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1.“
20. Die Überschrift des § 36 wird ergänzt: „§ 36 Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Beschäftigungszeit“.
In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung „Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses“ ersetzt durch: „Für die Dauer der Probezeit nach § 3 Abs. 4 beträgt“.
21. § 38 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Entgeltsystem dieser Ordnung gilt der ‚Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)‘ in entsprechender Anwendung.“
22. In § 40 Ziff. 3 Buchst. b Satz 1 wird die Abkürzung „AVO“ gestrichen.
23. § 40 Ziff. 3 Buchst. b Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Sie beträgt jeweils 122,80 EURO“.
24. In § 40 Ziff. 4 Buchst. b Satz 2 wird die Abkürzung „AVO“ gestrichen.

Hildesheim, den 15. Januar 2008

Elmar Ax
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11.01.1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 18.12.2007 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 20. Januar 2008

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Änderung von § 11 a der AVO – Arbeitszeitmodell „SparZeit“ Beschluss der Bistums-KODA vom 18.12.2007

§ 11 a der AVO in der Fassung vom 03.07.2007 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 7/2007, Seiten 165 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 11a Arbeitszeitmodell „SparZeit“

- (1) Der Dienstgeber soll auf Antrag mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Vereinbarung über die Reduzierung der monatlichen Vergütung und/oder eine Verringerung der Arbeitszeit nach den nachfolgenden Regelungen schließen.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 ist das Vorliegen einer Arbeitsplatzbeschreibung. Ist die Ausfertigung einer Arbeitsplatzbeschreibung noch nicht erfolgt, ist der Dienstgeber verpflichtet, dieses zeitnah zu veranlassen.
- (3) Der Dienstgeber kann den Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter und der Dienstgeber vereinbaren vertraglich eine Absenkung der monatlichen Vergütung und/oder eine Änderung der arbeitsvertraglich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit. Hierbei kann die Variante A gemäß Abs. 8 ff. oder die Variante B gemäß Abs. 12 f. gewählt werden.
- (5) Im Falle der Arbeitszeitreduzierung beschreibt der Dienstgeber die zu leistende Tätigkeit und die sich aus der Reduzierung ergebende Veränderung.
- (6) Eine Kombination der beiden Varianten des Arbeitszeitmodells ist zulässig.
- (7) Die Laufzeit der Vereinbarung soll nicht länger als 5 Jahre umfassen.
- (8) Bei Anwendung der **Variante A** erfolgt eine Absenkung der monatlichen Vergütung unter Beibehaltung der bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Die der Vergütungsreduzierung entsprechende Arbeitszeit wird auf der Grundlage der wöchentlichen Arbeitszeit dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Zusätzlich werden dem Arbeitszeitkonto auf der Grundlage der wöchentlichen Arbeitszeit pro Stunde 0,125 Stunden wöchentlich als Guthaben gutgeschrieben.
- (9) Der Zeitraum der Inanspruchnahme des Arbeitszeitmodells gliedert sich in eine Anspar-, eine Warte- und eine Ausgleichsphase. Die Dauer und die zeitliche Lage der Ansparphase, der Wartephase und der Ausgleichsphase muss vorher vertraglich zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter/in vereinbart werden.

- (10) In der Ansparphase wird die Arbeitszeit entsprechend Abs. 8 beibehalten. Nach der Ansparphase soll sich eine möglichst lange Wartephase anschließen, bevor die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Ausgleichsphase in Anspruch nehmen kann. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Wartephase schließt sich die Ausgleichsphase an. Während der Ausgleichsphase wird die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter unter Fortzahlung der entsprechend verringerten Vergütung für eine Dauer, die sich aus dem Arbeitszeitguthaben ergibt, von der Arbeitsleistung ganz oder teilweise freigestellt.
- (11) Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Dienstgeber den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ab dem Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages unter Anrechnung des Zeitguthabens von der Arbeitspflicht freistellen. Ist ein völliger Abbau des Guthabens nicht möglich, wird der Rest des Guthabens in Geld abgegolten. Im Todesfall wird den Erben der Wert des Zeitguthabens ausgezahlt.
- (12) Bei Anwendung der **Variante B** erfolgt eine Verringerung der bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Gleichzeitig erfolgt eine Reduzierung der Vergütung, nicht jedoch entsprechend der Arbeitszeitreduzierung, sondern zu 87,5% Prozent der Arbeitszeitreduzierung.
- (13) Für Lehrkräfte findet dieses Arbeitszeitmodell keine Anwendung.

Hildesheim, den 15. Januar 2008

Elmar Ax
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11.01.1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 18.12.2007 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 20. Januar 2008

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Die AVO in der Fassung vom 18.12.2007 wird in Kürze im Internetauftritt des Bistums Hildesheim unter Stabsabteilung Recht/Dokumente/Kirchliches Arbeitsrecht abrufbar sein.

**Diözesankirchensteuerbeschluss
der Diözese Hildesheim
im Bereich des Landes Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2008 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9% der Einkommen- und Lohnsteuer, höchstens 3,5% des zu versteuern- den Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzu- rechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

Diese Diözesankirchensteuer beträgt in jedem Falle mindestens 3,60 € jährlich. Von den Lohnsteuerpflichtigen sind bei täglicher Lohnzahlung 0,01 €, bei wöchentlicher Lohnzahlung 0,07 €, bei monatlicher Lohn- zahlung 0,30 €, bei vierteljährliche Lohnzahlung 0,90 € zu erheben.

- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.
- c) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6% der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kir- chensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716f.).

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76f.) hingewiesen.

2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € ab- zurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchen- steuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkom- mensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. Sep- tember, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

4. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

| Stufe | Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro | Besonderes Kirchgeld jährlich Euro |
|-------|---|--|
| 1 | 30.000 – 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500 – 49.999 | 156 |
| 3 | 50.000 – 62.499 | 276 |
| 4 | 62.500 – 74.999 | 396 |
| 5 | 75.000 – 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500 – 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000 – 124.999 | 840 |
| 8 | 125.000 – 149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000 – 174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000 – 199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000 – 249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000 – 299.999 | 2.940 |
| 13 | 300.000 und mehr | 3.600 |

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hildesheim, den 26. November 2007

Bischöfliches Generalvikariat
in Hildesheim

Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 18.12.2007 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Diözesankirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2008 vom 26.11.2007 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss 2008 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim

I.

Im Steuerjahr 2008 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9% der Einkommen- und Lohnsteuer, jedoch höchstens 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7% der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer. § 40 a Abs. 2 und 6 Einkommensteuergesetz bleibt unberührt.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17. 11. 2006 (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.) hingewiesen.

Zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG wird auf den Erlass der Obersten Landesfinanzbehörde vom 28. 12. 2006 zum Thema „Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer“ (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

| Stufe | Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro | Kirchgeld jährlich Euro |
|-------|---|-------------------------------|
| 1 | 30.000 – 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500 – 49.999 | 156 |
| 3 | 50.000 – 62.499 | 276 |
| 4 | 62.500 – 74.999 | 396 |
| 5 | 75.000 – 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500 – 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000 – 124.999 | 840 |
| 8 | 125.000 – 149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000 – 174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000 – 199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000 – 249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000 – 299.999 | 2.940 |
| 13 | 300.000 und mehr | 3.600 |

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2008, es sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwischenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 26. November 2007

Bischöfliches Generalvikariat
in Hildesheim

Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Schreiben vom 04.12.2007 den Kirchensteuerbeschluss für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2008 vom 26.11.2007 gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG –) in der Fassung vom 23.08.2001 (Brem. GBl., S. 263) genehmigt.

Wahlergebnisse zur Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) der Dienstgebervertreter/-innen auf Bundes- und Regionalebene

Für die Amtsperiode 2008 bis 2011 der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK), sind Dienstgebervertreter/-innen auf Bundes- und Regionalebene neu gewählt worden. In die Regionalkommission Nord wurden aus dem Bistum Hildesheim

- **Herr Norbert Ellert**, Stiftung Katholische Altenhilfe im Bistum Hildesheim, Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim, (Telefon: 0 51 21/938-187; Fax: 0 51 21/938-119; E-Mail: ellert@stiftung-altenhilfe-hildesheim.de)
gewählt.

und

- Frau Elisabeth Stankowski, Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V., Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim, (Telefon: 0 51 21/938-180; Fax: 0 51 21/938-119; E-Mail: stankowski@caritas-dicvhildesheim.de)
entsandt.

Frau Stankowski ist darüberhinaus gewählte Vertreterin der Dienstgeber in der Beschlusskommission der Bundeskommission.

Die gesamten Wahlergebnisse sind im Heft Nr. 1/2008 der Verbandszeitschrift „neue caritas“ im ganzen Text enthalten.

Wahlergebnisse zur Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) der Mitarbeitervertreter/-innen auf Bundes- und Regionalebene

Die entsprechenden Wahlergebnisse zur Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) der Mitarbeitervertreter/-innen auf Bundes- und Regionalebene wurden bereits im Kirchlichen Anzeiger Nr. 9/2007 veröffentlicht.

Hildesheim, den 18. Januar 2008

Bischöfliches Generalvikariat

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17.02.2008

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. Februar 2008) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Der Kleine Weg zur Heiligkeit mit der hl. Therese von Lisieux“

- Termin:** 26. Juli bis 5. August 2008
einschließlich Fahrt über Reims, Paris
(Rue du Bac, Notre Dame des Victoires ...),
Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ...
Zustiegemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen
Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken
- Gesamtpreis:** EURO 620,-
- Leitung** Monsignore Anton Schmid, Augsburg,
der Exerzitien: Leiter des Theresienwerkes e.V.
- Veranstalter:** Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, D-86150 Augsburg
Telefon: (08 21) 51 39 31
Internet: www.theresienwerk.de
E-Mail: theresienwerk@t-online.de
- Auskunft und** Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring,
Anmeldung bei: Tel. (0 89) 9 50 38 59

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Versetzungen bzw. Ernennungen ausgesprochen:

Dechant Carsten **Menges**

Entpflichtung als Pfarrer in Wohldenberg, St. Hubertus, sowie als Hausgeistlicher der Jugendbildungsstätte Haus Wohldenberg, als Geistlicher Beirat des Männervereins St. Andreas, Sottrum und als Dechant des Dekanats Alfeld-Defurth zum 06.01.2008.

Ernennung zum Pfarrer in Lüneburg, St. Marien zum 13.01.2008.

Anschrift: Pfarrhaus St. Marien, Friedenstraße 8, 21335 Lüneburg.

Pfarrer Stefan **Lampe**

Entpflichtung als Pfarrer in Lüneburg, St. Marien, sowie als rector ecclesiae der Kapelle St. Marianus in Bardowick, des capellanus in der Kath. Hochschulgemeinde Lüneburg und als Präses der Kolpingfamilie Lüneburg zum 03.02.2008

Ernennung zum Pfarrer in Wohldenberg, St. Hubertus mit den Aufgaben des Hausgeistlichen in der Jugendbildungsstätte Haus Wohldenberg zum 09.02.2008.

Anschrift: Pfarrhaus St. Hubertus, Wohldenberg 2, 31188 Holle.

Pfarrer Michael **Maßmann**

Entpflichtung als Pfarrer in Burgdorf, St. Nikolaus, sowie als Präses der Kolpingfamilie St. Nikolaus und als Bezirkspräses des Kolping-Bezirks-

verbands Celle zum 31.01.2008.

Ernennung zum Pfarrer in Salzgitter-Bad, St. Marien zum 01.02.2008.

Anschrift: Pfarrhaus St. Marien, Altstadtweg 7, 38244 Salzgitter

Pfarrer i.R. Konrad Sindermann

Zum Pfarrverwalter in Burgdorf, St. Nikolaus zum 01. Februar 2008 (bis auf Weiteres).

Pater Tomasz Salapata SCHr

Ernennung zum Pfarrvikar in der Polnischen Katholischen Mission Braunschweig zum 01.11.2007.

Anschrift: Hesterkamp 6a, 38112 Braunschweig.

Pfarrer Rudolf Maria Algermissen

Ernennung zum Geistlichen Diözesanbeirat der Gemeinschaft der Küster im Bistum Hildesheim zum 01.11.2007 unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben.

Militärpfarrer Achim Patton

Versetzung von Neustadt/Hessen nach Nordholz am 01.02.2006.

Katholisches Militärpfarramt Nordholz beim Marinefliegergeschwader 3, Peter-Strasser-Platz 1, 27637 Nordholz, Tel. (0 47 41) 94 10 98

Gemeindereferenten/GemeindereferentInnen

Schwester Helena **Tewes**, Dienerinnen des Heiligen Geistes – Steyler Missionsschwestern

Ende der Tätigkeit als Gemeindereferentin in Zeven zum 01.01.2008.

Übernimmt eine andere Aufgabe im Orden.

Verstorben:

Am 31.12.2007 verstarb Pfarrer Ulrich **Vöcking**, zuletzt wohnhaft Friedrich-Rese-Straße 38, 38690 Vienenburg.